102. Wann müssen Abweichungen bom Eröffnungsbeschluß in den Urteilsgründen näher erörtert werden? Ist das namentlich dann nötig, wenn es sich um verschiedene Begehungssormen desselben Strafgesetes handelt?

II. Straffenat. Urt. v. 24. September 1936 g. K. 2 D 624/36.

I. Landgericht Berlin.

Aus ben Gründen:

Bei der rechtlichen Beurteilung wird im angefochtenen Urteil nur gesagt, das Gesamtverhalten des Angeklagten stelle eine unzüchtige Handlung dar; die einzelnen Betätigungen des Angeklagten, der Hinsweis auf den Fleck in der Hose des Knaben und auf den erregten (aber nicht entblößten) Geschlechtsteil, das Fassen an den nackten Obersschenkel des Jungen unter der Hose, der Kuß, den er dem Jungen gegeben habe, seien Handlungen, die das Schams und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen; es bestehe kein Zweisel, daß der Angeklagte diese Handlungen in wollüstiger Absicht begangen habe; durch sein Berhalten habe er gleichzeitig dem Jungen gegenüber seine Miß-

achtung gezeigt und ihn baburch beleidigt. Es ist aber nicht klar ersichtlich, welche ber beiden Begehungsformen des § 176 Abs. 1 Mr. 3 StoB. die Straffammer annehmen will und wie sie die verschiedenen aufeinander folgenden Betätigungen des Angeklagten beurteilt. Der Eröffnungsbeschluß hatte nur ein versuchtes Verbrechen gegen ben § 176 Abs. 1 Rr. 3 StoB. in der Form ber "Berleitung zur Verübung" angenommen; die Anklageschrift findet die strafbare Verfehlung gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StWB. nur in der Aufforderung an den Knaben, den erregten Geschlechtsteil des Angeklagten anzusehen, und zieht die anderen Betätigungen nur als Anzeichen für die wollüstige Absicht des Angeklagten heran oder bewertet sie unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung. Hiernach war das LG. verpflichtet, diese Abweichungen besonders zu begründen. Nach § 267 Abs. 1 StBD. müssen die Urteilsgründe neben der Darstellung des Sachverhalts und neben der im Abs. 3 vorgeschriebenen Anführung bes Strafgesetzes bei allen nicht ganz einfach liegenden Källen darlegen, in welchen festgestellten Tatsachen die gesetlichen Merkmale ber strafbaren Handlung gefunden werden, und es muß, wenn in beinselben Strafgesetz mehrere Begehungsformen mit Strafe belegt werden, ersichtlich sein, in welcher Form der strafbare Tatbestand nach der Auffassung des Tatrichters erfüllt ist. Hier hätte deshalb das LO. die Unzüchtigkeit der Handlung bei einzelnen der festgestellten Betätigungen, bei benen sie nicht ohne weiteres auf der Hand liegt, auch näher begründen muffen. In dieser Beziehung wird auf die Ausführungen in MUSt. Bd. 67 S. 110, 170 und soweit nach bem Tatbestande die Begehungsform der Verleitung zur Berübung unzüchtiger Handlungen und die Frage in Betracht kommen, ob Vollenbung oder Versuch vorliegt, — auf die Rechtsprechung hingewiesen, die in den RO.-Entscheidungen v. 17. März 1936 4 D 177/36 und v. 18. Juni 1936 2 D 362/36 = J.B. 1936 S. 1677 Mr. 14 und S. 2555 Nr. 33 augeführt wird.

Diese Mängel der Begründung sind hier zunächst beshalb von Bedeutung, weil sich nur dei einer klaren Stellungnahme zu den vorstehend erörterten Punkten beurteilen läßt, ob die neben dem Verbrechen nach § 176 Abs. 1 Ar. 3 StGB. in Tateinheit ausgesprochene Verurteilung wegen Beleidigung rechtlich haltbar ist. Die Strafkammer scheint in allen sessellten Betätigungen des Angeklagten zugleich auch eine Veleidigung zu sinden. Das wäre zu

beanstanden, da der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Nr. 3 gegenüber der Beleidigung der engere ist und deshalb der § 176 Abs. 1 Nr. 3 bei derselben Betätigung die Anwendung auch des § 185 StGB. ausschließt (RGSt. Bd. 45 S. 344, Bd. 65 S. 337, 338). Bei einem zusammenhängenden einheitlichen Tatbestand, der aus mehreren kurz aufeinander solgenden Betätigungen besteht, ist es allerdings dann möglich, Tateinheit anzunehmen, wenn nicht alle einzelnen Betätigungen die Merkmale des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. enthalten. Dann kann in den Betätigungen, die für die Unwendbarkeit des § 176 Abs. 1 Nr. 3 ausscheiden, eine in Tateinheit mit dem Verbrechen begangene Beleidigung gesunden werden (NGSt. Vd. 46 S. 301).

(In den folgenden Ausführungen wird dargelegt, daß die Mängel auch sonst, hinsichtlich des Umfanges der Straftat und der Frage nach milbernden Umständen, die Entscheidung zuungunsten des

Ungeklagten beeinflußt haben können.)